



# Wir fördern Ihr Projekt zu politischer Medienkompetenz!

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (LpB) möchte die politische Medienkompetenz der Menschen in Niedersachsen nachhaltig stärken und Themen der Medienkompetenz in den Fokus des gesellschaftlichen Diskurses rücken. Nach erfolgreichen Förderrunden in den letzten Jahren freuen wir uns, erneut Fördermittel für die Umsetzung von Aktivitäten im Bereich politische Medienkompetenz zu vergeben!

## Was bedeutet politische Medienkompetenz?

Die Nutzung digitaler Medien für die politische Bildung und den dazugehörigen Wissensaustausch? Die Sensibilisierung für Desinformation und Hate Speech im Netz? Die Unterstützung Betroffener von Diskriminierung und digitaler Gewalt? Oder das Fördern von politischer Teilhabe und gesellschaftlichem Engagement im Netz? All dies sind Beispiele für politische Medienkompetenz, die durch diese Förderung gestärkt werden sollen.

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung fasst unter politischer Medienkompetenz drei Ansätze für die politische Bildung in Niedersachsen zusammen und fördert Projekte in diesen Bereichen:

### **Politische Bildung mit digitalen Medien**

Der Einsatz und die kritische Reflexion von digitalen Bildungstools in der politischen Bildung. Gefördert werden Projekte, die mit digitalen Medien und Methoden innovative Ansätze politischer Bildung verfolgen.

### **Politikbezogene Medienkompetenz**

Rückt das wechselseitige Verhältnis von Demokratie und Digitalisierung in den Fokus und analysiert die notwendigen Fähigkeiten für Teilhabe an demokratischen Prozessen in einer digitalisierten Welt. Gefördert werden Projekte, die Beteiligung und Teilhabe an Politik mit digitalen Angeboten ermöglichen.

### **Netz- bzw. digitalpolitische Medienkompetenz**

Umfasst Formate der politischen Bildung zu netzpolitischen Themen, die den Einfluss von (digitalen) Medien auf Gesellschaft und Politik behandeln. Gefördert werden Projekte, die politische Bildung zu den Themen Öffentlichkeit, Medien und Medienpolitik betreiben und für die reflektierte Nutzung von Medien schulen.

## Welche Projekte können gefördert werden?

Im Rahmen der Förderung können verschiedene Projekte der politischen Bildung umgesetzt werden. Hierzu zählen geeignete Formate der Medien- und Bildungsarbeit wie beispielsweise:



- **Präsenzveranstaltungen** (Vorträge, Konferenzen, Filmvorstellungen, Lesungen o. Ä.),
- **analoge Bildungsangebote** (Seminare, Workshops, Projektwerkstätten o. Ä.),
- **digitale Bildungsangebote** (Online-Seminare, Tutorials, Bild- und Tonmaterial o. Ä.),
- **Alternativ- und Kreativangebote** (Kunstprojekte, Performances, Ausstellungen o. Ä.).

Nicht gefördert werden können:

- **Veranstaltungen, die ausschließlich der internen Aus- oder Fortbildung von Mitarbeiter\_innen dienen,**
- **Projekte mit kommerziellem Charakter,**
- **Projekte, die eine geschlossene Zielgruppe aufweisen (z. B. in Form einer Schulklasse),**
- **Technisches Equipment, welches nicht notwendig und angemessen für das Projekt ist, und langfristig für die digitale Infrastruktur dient.**

## Wer kann sich bewerben?

Wir freuen uns auf Bewerbungen aller Projekte, die in das Förderprofil zur politischen Medienkompetenz passen. Darüber hinaus gibt es weitere Kriterien, die Sie erfüllen müssen. Zum Beispiel ist uns als LpB die Stärkung regionaler Projekte ein besonderes Anliegen. Deshalb fördern wir ausschließlich Projekte aus und für Niedersachsen.

Politische Medienkompetenz verfolgt den Anspruch, Barrieren der politischen Teilhabe im digitalen und analogen Raum abzubauen. Wir möchten deshalb diejenigen Projekte, die diesen Anspruch teilen und abbilden, besonders ermutigen, sich zu bewerben. Darüber hinaus möchten wir darauf hinwirken, dass sich die Vielzahl von Perspektiven und Erfahrungen einer diversen Gesellschaft auch in der Landschaft der politischen Bildung widerspiegelt. Aus diesem Grund sind Bewerbungen von beispielsweise migrantischen Selbstorganisationen, People of Color, Jüdinnen\_Juden oder Menschen mit Behinderungen ausdrücklich erwünscht. Eine deutsche Staatsbürgerschaft der Antragsteller\_innen ist keine Voraussetzung.

Die Höhe der Förderung beträgt je Projekt mindestens 1.000 Euro und höchstens 7.000 Euro.

Zielgruppen unseres Förderprogrammes sind:

- **Träger, Einrichtungen und Verbände der politischen Bildung,**
- **Fachkräfte, Multiplikator\_innen sowie Ehrenamtliche in der politischen Bildung,**
- **Politische, kulturelle und soziale Initiativen, die zu den Themenschwerpunkten des Förderprogrammes arbeiten,**
- **Selbstorganisationen gesellschaftlich marginalisierter Gruppen.**

Antragsberechtigt sind:

- **gemeinnützige, nicht gewinnorientierte, rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer gGmbH oder einer gUG),**



- nicht gewinnorientierte, juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Stiftungen und Personalkörperschaften ohne gewinnorientierten Charakter),
- Institutionen und Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft und Gebietskörperschaften (z. B. Volkshochschulen und Jugendzentren),
- Natürliche Personen (z. B. Initiativen von Privatpersonen und Interessensgruppen).

Sie müssen einen (Wohn-)Sitz, eine Niederlassung oder den Arbeitsschwerpunkt in Niedersachsen haben und eine verantwortliche Ansprechperson bestimmen.

### Welche Ausgaben können gefördert werden?

Im Rahmen dieses Förderprogrammes können wir unterschiedliche Projektausgaben fördern. Dabei darf die beantragte Fördersumme 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Sie müssen somit einen Eigenanteil in Höhe von 10 % in das Projekt einbringen. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf der Förderanteil höher sein. Die beantragten Ausgaben müssen angemessen, notwendig und unmittelbar dem Projekt zuordbar sein.

Folgende Sachausgaben können gefördert werden:

- **Reisekosten für Referent\_innen sowie andere Mitwirkende des Projektes nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) (für Teilnehmer\_innen lediglich in begründeten Ausnahmefällen),**

- **Verpflegung bei der Durchführung projektbezogener Veranstaltungen nach Maßgabe der NRKVO,**
- **Unterkunft für Referent\_innen und andere Beteiligte des Projektes nach Maßgabe der NRKVO (für Teilnehmer\_innen lediglich in begründeten Ausnahmefällen),**
- **Miete von Räumen, Geräte, Medien o. Ä.,**
- **Beschaffung und Miete von technischem Equipment,**
- **Werbemaßnahmen (z. B. in Form von Plakaten, Flyern oder Anzeigen),**
- **Herstellung und Beschaffung von Lehrmitteln, sofern diese nach dem Projekt archiviert werden und damit langfristig nutzbar bleiben,**
- **Projektbezogene Materialkosten sowie Lizenzkosten.**

Ebenfalls können projektbezogene Honorarausgaben gefördert werden. Davon ausgenommen sind Personalausgaben für Festangestellte.

Weitere Informationen zu förderfähigen Ausgaben finden Sie in den FAQs.

### Wie bewerbe ich mich?

Der Förderantrag (auch Zuwendungsantrag genannt) muss vollständig ausgefüllt und im Original unterschrieben per Post eingereicht werden. Nur so können wir über eine Förderung entscheiden. Grundlage für den Zuwendungsantrag ist dieser Förderaufruf. Berücksichtigen Sie dabei bitte auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder im Falle von Gebietskörperschaften die Allgemeinen



Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Weitere Durchführungsvorschriften zur Abwicklung des Förderprogrammes werden in Kürze in einer Förderrichtlinie veröffentlicht.

Senden Sie den **ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Förderung** im Bereich der politischen Medienkompetenz inkl. dem ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan bitte bis zum **30.06.2025** an folgende Adresse:

Niedersächsische Landeszentrale  
für politische Bildung (LpB)  
z.Hd. Heiner Coors  
Georgsplatz 18/19  
30159 Hannover

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Wir entscheiden aufgrund unseres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### Welche Dokumente sind relevant?

- **Förderaufruf zur Stärkung der politischen Medienkompetenz (dieses Dokument),**
- **Förderantrag,**
- **Ausgaben- und Finanzierungsplan,**
- **Datenschutzerklärung,**
- **Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK).**

### Haben Sie noch Fragen zur Förderung?

Sie sind sich unsicher, ob Sie sich bewerben können? Sie haben Fragen zur Antragstellung? Sie benötigen Unterstützung?

Dann schreiben Sie uns gerne eine E-Mail oder rufen Sie uns einfach an:

Herr Heiner Coors  
E-Mail: [heiner.coors@lpb.niedersachsen.de](mailto:heiner.coors@lpb.niedersachsen.de)  
Telefon: 0511 120-7510

Wir beraten Sie gerne!



# FAQs zur Förderung

## 1. In welchem Zeitraum kann das Projekt geplant und umgesetzt werden?

Der Zeitraum für die Durchführung der Projekte (Bevilligungszeitraum) im Bereich politische Medienkompetenz für das Haushaltsjahr 2025 reicht vom 01.12.2025 bis zum 31.12.2026. Dies bedeutet, dass geförderte Projekte in diesem Zeitraum beginnen und enden müssen. Wann genau das jeweilige Projekt konkret beginnt und endet, können die Antragsteller\_innen jedoch selbst bestimmen – es muss innerhalb des genannten Bevilligungszeitraumes stattfinden.

## 2. Kann auch eine mehrjährige Förderung beantragt werden?

Über das Förderprogramm politische Medienkompetenz ist keine mehrjährige Förderung möglich. Der Bevilligungszeitraum beginnt mit Erhalt des Zuwendungsbescheides und frühestens ab dem 01.12.2025. Er endet am 31.12.2026. Vor Beginn des Förderzeitraumes dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden; dazu zählt beispielsweise die Beauftragung von Referent\_innen.

## 3. Muss auf die Förderung hingewiesen werden?

Ja – bei der Öffentlichkeitsarbeit, in Publikationen oder Veranstaltungshinweisen muss auf die Förderung hingewiesen werden. Hierfür muss das Logo der LpB verwendet werden mit dem Zusatz „gefördert durch die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung“ (entsprechende Bilddateien werden von der LpB in geeigneten Formaten bereitgestellt).

## 4. Kann ein Förderantrag auch digital eingereicht werden?

Nein, der Förderantrag kann nicht digital eingereicht werden. Der Förderantrag muss ausgedruckt und im Original unterschrieben bis zum 30.06.2025 an die LpB versendet werden.



## **5. Wird man informiert, ob der Projektantrag eingegangen ist?**

Die LpB versendet keine automatische Empfangsbestätigung. Ist man sich unsicher, ob der Förderantrag eingegangen ist, kann man auf Nachfrage (z.B. per E-Mail) gerne den Eingang bestätigt bekommen.

## **6. Können auch mehrere Projektanträge eingereicht werden?**

Ja, prinzipiell können Antragsteller\_innen auch mehrere Förderanträge einreichen. Bei mehreren Anträgen derselben Antragstellerin bzw. desselben Antragstellers kann es allerdings sein, dass Anträge abgelehnt werden, um unterschiedliche Antragsteller\_innen zu fördern.

## **7. Kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden?**

Nein, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in der Regel nicht beantragt werden. Dies bedeutet, dass Maßnahmen im Projekt, die eine Zahlungsverpflichtung nach sich ziehen (z.B. Buchung von Räumlichkeiten, Vertragsschluss mit Referent\_innen oder Dienstleister\_innen), erst ab dem 01.12.2025 und nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides erfolgen können.

## **8. Wie wird man informiert, ob der Projektantrag bewilligt oder abgelehnt wurde?**

Antragsteller\_innen werden zeitnah per E-Mail und per Post informiert, sobald die Entscheidung getroffen wurde. Die eingereichten Förderanträge werden nach dem Ende der Bewerbungsfrist (30.06.2025) bewertet. Der Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid wird im Anschluss an die Bewertung der Anträge versendet. Dies erfolgt spätestens bis zum Beginn des Bewilligungszeitraumes (01.12.2025). Bei Fragen zum Verfahren oder zum Stand der Bewertung kontaktieren Sie uns gerne.



## 9. Müssen die Checkboxen am Ende des Förderantrags angekreuzt werden?

Ja, die Checkboxen am Ende des Förderantrags müssen angekreuzt werden. Hiermit bestätigt man, dass die rechtlichen Vorgaben zur Gewährung der Förderung zur Kenntnis genommen und akzeptiert wurden. Bei Fragen zu den einzelnen Checkboxen kontaktieren Sie uns gerne.

## 10. Nach welchen Kriterien werden die Förderanträge bewertet?

Die Anträge werden sowohl inhaltlich als auch verwaltungstechnisch geprüft. Folgende Kriterien sind für die Prüfung der LpB ausschlaggebend:

- **Übereinstimmung des Projektes mit den Zielen des Förderauftrages sowie die Erreichbarkeit dieser Ziele,**
- **diversitätssensible Planung und Umsetzung des Projektes,**
- **innovativer Charakter des Projektes,**
- **Erreichbarkeit der Zielgruppen,**
- **Eignung des\_der Antragsteller\_in,**
- **angemessener sowie nachvollziehbarer Ausgaben- und Finanzierungsplan.**

Bei einer hohen Anzahl gleichwertiger Anträge werden Projekte von neuen Antragsteller\_innen gegenüber bereits geförderten Antragsteller\_innen bevorzugt.

## 11. Was ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan?

Im Ausgaben- und Finanzierungsplan werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Projektes aufgeführt – unter anderem die beantragte Fördersumme, der zu erbringende Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben sowie ggf. beantragte Drittmittel. Der Ausgaben- und Finanzierungsplan muss am Ende ausgeglichen sein. Dies bedeutet, dass alle Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sein müssen und kein Überschuss oder keine Unterfinanzierung bestehen darf. Für den Ausgaben- und Finanzierungsplan muss das vorgegebene Formular genutzt werden.



## 12. Kann eine Förderung auch in Kombination mit anderen Fördermitteln beantragt werden?

Ja, grundsätzlich kann die Förderung politischer Medienkompetenz mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Bereits erhaltene Förderzusagen sind dem Antrag beizulegen. Die weiteren Fördermittel sind im Ausgaben- und Finanzierungsplan als Einnahmen anzugeben. Im Falle weiterer Fördermittel muss transparent gemacht werden, welche Ausgaben des Projektes durch die LpB gefördert werden sollen. Sollten sich durch andere Förderungen Veränderungen in den durch die LpB geförderten Anteilen ergeben, muss dies der LpB mitgeteilt werden. Sollte ein Projekt durch fehlende Förderung anderer nicht umgesetzt werden können, müsste eine bereits erfolgte Förderung der LpB zurückerstattet werden.

## 13. Der finanzielle Eigenanteil in Höhe von 10 % kann nicht geleistet werden – kann ich mich trotzdem bewerben?

Ja, eine Bewerbung ist trotzdem möglich. Im Rahmen der Förderung lassen sich Mietausgaben für eigene Räumlichkeiten, die aufgrund des Projektes nicht extern vermietet werden können, als Eigenanteil einbringen. Ebenso kann ehrenamtliche Arbeit als Eigenanteil eingebracht werden. Ehrenamtliche Arbeit wird mit 15 Euro pro Stunde anerkannt und muss in entsprechendem Umfang im Verwendungsnachweis angegeben bzw. von den ehrenamtlich Tätigen schriftlich bestätigt werden.

Sollte der Eigenanteil trotz dessen nicht vollständig erbracht werden können, besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Vollfinanzierung. Diese Ausnahme ist im Förderantrag zu begründen und wird durch die LpB geprüft.

## 14. Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

Folgende Ausgaben werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt:

- Personalausgaben für festangestellte Mitarbeiter\_innen (diese können auch nicht anteilig abgerechnet und gefördert werden),
- Investitionen in Haus und Grund (das sind z. B. Ausgaben für eine Sanierung oder An-, Aus- und Umbauten),
- Ausgaben, die keinen unmittelbaren Projektbezug haben, sondern auch unabhängig vom Projekt anfallen würden (z. B. anteilige Büromiete oder Telefonkosten),



- Ausgaben, die für die Erreichung des Zuwendungszweckes nicht zwingend notwendig sind (z. B. Eintritt für Freizeitaktivitäten während einer Projektwoche),
- Ausgaben für Reisekosten (Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten), die vermeidbar und ohne zusätzliche Begründung über den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) liegen,
- Eigenbelege und pauschale Rechnungen.

Sollte Ihnen bei der Antragstellung die Zuwendungsfähigkeit der geplanten Ausgaben unklar sein, beraten wir Sie gerne telefonisch.

## 15. Können Personalausgaben übernommen werden?

Im Rahmen der Förderung können Honorarkosten beispielsweise für Referent\_innen, Trainer\_innen oder Expert\_innen übernommen werden; Personalkosten für festangestellte und dauerhaft beschäftigte Mitarbeiter\_innen werden indes nicht gefördert.

Grundsätzlich müssen Honorar- bzw. Werkverträge schriftlich abgeschlossen werden und sollten u. a. folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift beider Vertragspartner\_innen,
- Tätigkeitszeitraum,
- Funktion und Aufgabenbeschreibung,
- steuerrechtliche Aussage und Steuernummer,
- Aussage zur Sozialversicherung oder KSK.

## 16. Können Ausgaben für externe Raummiete sowie Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben gefördert werden?

Ja, prinzipiell können Ausgaben für externe Raummiete sowie Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben übernommen werden, sofern sie im Rahmen des Projektes anfallen. Die Höhe dieser Ausgaben muss sich an der Niedersächsischen Reisekostenverordnung orientieren; Abweichungen davon müssen begründet werden. Insbesondere Maßnahmen, die eine Teilnahme an Projekten ermöglichen und somit Barrieren senken, werden gefördert.



Nicht förderfähig sind Raummieten für eigene Räumlichkeiten. Diese lassen sich als Eigenanteil einbringen, sofern sie für die Umsetzung des Projektes genutzt werden und dadurch eine externe kostenpflichtige Nutzung nicht möglich ist (z. B. eigener Workshop- und Veranstaltungsraum).

### **17. Kann technisches Equipment im Rahmen der Förderung angeschafft werden?**

Ja, technisches Equipment kann grundsätzlich gefördert werden. Dabei muss lediglich der Nutzen des technischen Equipments ersichtlich sein. Nicht gefördert wird technisches Equipment, das nicht projektbezogen ist, sondern für die digitale Infrastruktur der Antragsteller\_innen angeschafft wird. Bereits erworbenes Equipment kann nicht nachträglich bewilligt werden.

### **18. Lassen sich Posten im Ausgaben- und Finanzierungsplan während des Projektes verändern?**

Ja, die Höhe der Ausgaben kann zwischen den Positionen im Ausgaben- und Finanzierungsplan verändert werden. Die genehmigte Fördersumme darf jedoch insgesamt nicht erhöht werden. Kostensteigerungen müssen über Dritt- oder Eigenmittel abgedeckt werden. Bei starken Veränderungen über 20% des jeweiligen Postens muss ein schriftlicher Änderungsantrag bei der LpB eingereicht und von ihr genehmigt werden. Dies gilt ebenfalls für ggf. hinzukommende Ausgabenpositionen, die bei der Antragstellung noch nicht im Ausgaben- und Finanzierungsplan eingeplant wurden.

### **19. Können auch Rechnungen, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes eingehen, abgerechnet werden?**

Ja, solange die Leistung, die in Rechnung gestellt wird, im Bewilligungszeitraum erbracht wurde.

### **20. An wen kann man sich wenden, wenn man weitere Fragen hat?**

Sie haben weitere Fragen zu Ihrem Projekt oder zum Antragsverfahren? Dann schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an [heiner.coors@lpb.niedersachsen.de](mailto:heiner.coors@lpb.niedersachsen.de) oder lassen Sie sich telefonisch unter der Nummer 0511 120-7510 beraten.